

gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erhalten, auch ist das Gefinde, dafern es nicht nachträglich noch den Dienst antritt, zur Rückgabe des Miethgelbes verpflichtet.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gefinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für daselbe zu entrichten.

Rechtsmäßige  
Gefinde, den  
Diensttritt  
zu verweigern.

§ 23. Kann jedoch das Gefinde nachweisen, daß die Herrschaft nach Abschluß des Gefindevertrags sich gegen einen ihrer Diensthoten solche Handlungen, wie § 85 unter 1 bis 4 und 7 bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden.

Fortsetzung.

§ 24. Das Gefinde ist nicht verbunden, den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermietzung eröffnet zu haben, ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen und das Gefinde dahin mitnehmen will.

Fortsetzung.

§ 25. Wird das Gefinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten außer Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgelbes sich begnügen.

Fortsetzung.

§ 26. Schließt nach gezeigener Vermietzung und vor Antritt des Dienstes ein weiblicher Diensthote eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zu Gründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Eintritte in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen, oder wird ein Diensthote seinen Eltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Landwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe unentbehrlich, oder kann ein Kind des Diensthoten dessen persönliche Abwartung nicht entbehren, so kann zwar ein solcher Diensthote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle ermiethten Gefinde oder in dessen Ermangelung angenommenen Lohnarbeitern gegeben werden muß, zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

Unauslautes  
gleichzeitiges  
Vermietzen bei  
mehreren  
Dienstherr-  
schaften.

§ 27. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist. Die Herrschaft, welche nachsteht muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Diensthoten zurückfordern.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietzung nicht gewußt hat, der Diensthote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gefinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner, für höheren Lohn mietzen muß.